



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. März 2012 (13.03)
(OR. en)**

7138/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)**

**EF 52
ECOFIN 210
CODEC 533
DELECT 15**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Nr. Komm.dok.:	6300/12 EF 32 ECOFIN 123 CODEC 327 DELECT 9
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 7.2.2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 7. Februar 2012 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen², geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 vom 11. Mai 2011³, unterbreitet.
2. Nach Artikel 38c Absatz 1 der Verordnung über Ratingagenturen kann der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben. Nach Artikel 38c Absatz 2 kann der delegierte Rechtsakt vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

¹ Dok. 6300/12.

² ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

³ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30.

3. Damit die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde rascher Gebühren erheben kann, ist der delegierte Rechtsakt den Delegationen im Wege eines schriftlichen Verfahrens übermittelt worden, wobei keine Einwände erhoben wurden. Somit dürfte der Rat in der Lage sein, der Kommission mitzuteilen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
-